



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nr.: Geko IERY-C7SLCW, Dokument-ID BD00151260

Kontakt: Isolde Erny, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 45, www.zh.ch/awel

1/2

vom **03. Nov. 2021**

STADT ILLNAU-EFFRETIKON		
PRÄSIDIALES		
Eing.: - 4. Nov. 2021		
geht an:	z.E.	z.K.
2020-0300		

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Illnau-Effretikon

- Massgebende
Unterlagen
- Beschluss Grosser Gemeinderat vom 15. Juli 2021 inkl. Rechtskraftbescheinigung
 - Totalrevidierte Abfallverordnung vom 15. Juli 2021

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 15. Juli 2021 genehmigte der Grosse Gemeinderat der Stadt Illnau-Effretikon die totalrevidierte Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 2. September 2021 liegt vor. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 ersuchte die Stadt Illnau-Effretikon das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die vom Grossen Gemeinderat genehmigte totalrevidierte Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Hinweis: Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Art. 32a Abs. 4 USG).

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 15. Juli 2021 vom Grossen Gemeinderat genehmigte totalrevidierte Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon wird genehmigt.
- II. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Art. 32a Abs. 4 USG).



STADT ILLNAU-EFFRETIKON	
15. NOV. 2021	
III.	Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.
IV.	Rechtsmittel
V.	Mitteilung an

III. Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

IV. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Stadthaus, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon (A-Post Plus) Beilage: Abfallverordnung vom 15. Juli 2021 (genehmigt mit Beschluss des Grossen Gemeinderates)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter / Stv. Amtschef

03. Nov. 2021

Versand: